

Regionale ESF Plus-Arbeitsmarktstrategie für den Landkreis Lörrach

Programmjahr 2025



**Kofinanziert von der
Europäischen Union**



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR SOZIALES, GESUNDHEIT UND INTEGRATION

INHALT

Vorbemerkung	2
1. Die Ausgangslage für die ESF Plus-Ziele im Landkreis Lörrach	4
1.1. Die regionale Ausgangslage für das spezifische h) Regionale Förderung Langzeitarbeitslose	4
2.1.1 Arbeitslose im SGB II	4
1.2. Die regionale Ausgangslage für das spezifische Ziel h) Regionale Förderung „Jugendliche“	8
1.3. Handlungsbedarf auf der Grundlage der Ausgangsbeschreibung.....	9
2. Formulierung von Zielen; Definition der Zielgruppen	11
3. Umsetzung der Ziele	13
4. Festlegung der Evaluationsschritte	15

Geschäftsstelle des ESF im Landkreis Lörrach

Landratsamt Lörrach

Tilman Rieder

Palmstraße 3

79539 Lörrach

E-Mail: tilman.rieder@loerrach-landkreis.de

Vorbemerkung

Mit dem in 2021 von der EU-Kommission genehmigten Programm des Landes Baden-Württemberg für den ESF Plus startete die Umsetzung der neuen Förderperiode zum 1. Januar 2022. Die Umsetzung des ESF in Baden-Württemberg folgt der EU-weiten Vorgabe sowohl einer stringenten Ergebnisorientierung als auch einer Konzentration der Mittel. Diese beiden Prämissen erfordern eine abgestimmte Steuerung in der Planung und Umsetzung von spezifischen Zielen und Interventionen. Ein wichtiges Strukturmerkmal des Europäischen Sozialfonds in Baden-Württemberg ist und bleibt die regionale Umsetzung einzelner spezifischer Ziele. Umsetzung meint in diesem Zusammenhang nicht nur, dass der ESF dort ankommt, wo er am dringendsten benötigt wird; sie bedeutet vor allem, dass Interventionen in einzelnen Handlungsfeldern auf konkrete Regionalbedarfe ausgerichtet und von den regionalen Akteuren in den ESF-Arbeitskreisen (AK) maßgeblich geplant werden.

Die Datengrundlage bilden Daten der Agentur für Arbeit, eigene Erhebungen und das statistische Landesamt Baden-Württemberg. Einige Daten bilden die Auswirkungen der Covid-19 Pandemie ab. Dieser Sachverhalt ist beim Vergleich mit den Daten der Vorjahre zu berücksichtigen. Zudem werden in den verwendeten Statistiken nicht alle Daten geschlechtsspezifisch erhoben, so dass in einigen Bereichen keine geschlechterdifferenzierten Aussagen getroffen werden können.

Querschnittsziele sowie grundlegende Voraussetzungen für eine Förderung im ESF Plus

Gleichstellung der Geschlechter

Das Querschnittsziel "Gleichstellung der Geschlechter" im ESF Plus zielt darauf ab, einen Beitrag zur gleichen wirtschaftlichen Unabhängigkeit von Frauen und Männern zu leisten. Angestrebt wird zudem, dass der Frauenanteil in Maßnahmen mindestens ihrem Anteil an der Zielgruppe entspricht. Die Maßnahmen sind an den geschlechtsbezogenen Lebenslagen der Zielgruppen auszurichten, beispielsweise etwa durch die Berücksichtigung von Vereinbarkeitsfragen und ggfs. eine besondere Unterstützung für die Zielgruppe der Alleinerziehenden. Es soll –wenn möglich – ein Beitrag zur Überwindung von Geschlechterstereotypen geleistet werden.

Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung

Das Querschnittsziel „Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung“ zielt darauf ab, jede Form von Diskriminierung –insbesondere aufgrund der ethnischen Herkunft, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung –zu bekämpfen. Die Maßnahmen sollen die besondere Ausgangssituation von Menschen berücksichtigen, die besonders gefährdet sind, das sind oftmals Ältere, Menschen mit Behinderung oder Menschen mit Migrationshintergrund. Ziel ist es, die nachhaltige Beteiligung dieser Teilzielgruppen am Erwerbsleben zu erhöhen und die Segregation auf dem Arbeitsmarkt zu reduzieren.

Nachhaltigkeit im Sinne des Schutzes der Umwelt und der Verbesserung ihrer Qualität

Bereits der ESF Plus selbst betont die Zielsetzung u.a. „der Vorbereitung einer grünen Wirtschaft“. Es werden daher alle Aktivitäten begrüßt, die darauf abzielen, über umweltschutzbezogene Inhalte zu beraten oder Einrichtungen/Unternehmen zu beteiligen, die sich im Umwelt- und/oder Klimaschutz engagieren. Auch einzelne projektbezogene Maßnahmen und Inhalte, die zum Ziel der Nachhaltigkeit im Sinne des Schutzes der Umwelt und der Verbesserung ihrer Qualität und insbesondere zu den Klimaschutzzielen beitragen, sind ausdrücklich erwünscht. Des Weiteren empfehlen wir den Projektträgern, den Deutschen Nachhaltigkeitskodex¹ anzuwenden und sich an den Empfehlungen zum Green Public Procurement zu orientieren.

Transnationale Kooperation

Im Rahmen der Umsetzung des ESF Plus in Baden-Württemberg sind transnationale Formen der Zusammenarbeit oder des Austausches möglich. Dies kann entweder über einen gegenseitigen Austausch von projektbezogenen Umsetzungserfahrungen erfolgen oder über gegenseitige Austauschkontakte zwischen Teilnehmenden der Fördermaßnahmen.

Für die Förderperiode 2021 – 2027 gibt es in der regionalen Förderung ein spezifisches Ziel. Dieses lautet: „Spezifisches Ziel h): Soziale Inklusion, gesellschaftliche Teilhabe und Bekämpfung der Armut“.

Innerhalb des spezifischen Ziels gibt es zwei Förderstränge und zwar für besonders benachteiligte Langzeitarbeitslose und für vom Schulabbruch bedrohte Jugendliche.

Die Auswahl der regionalen Strategieziele und Zielgruppen erfolgt auf der Grundlage der Beschreibung der Ausgangslage und der Ermittlung der regionalen Bedarfe für das Jahr 2025.

1. Die Ausgangslage für die ESF Plus-Ziele im Landkreis Lörrach

1.1. Die regionale Ausgangslage für das spezifische h) Regionale Förderung Langzeit-arbeitslose

Die Ausgangssituation im Landkreis Lörrach kann im Hinblick auf das spezifische Ziel h beschrieben werden durch eine Analyse der Arbeitslosen im Rechtskreis des SGB II nach ausgewählten Merkmalen, der Personen mit Migrationshintergrund und der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten nach ausgewählten Merkmalen.

2.1.1 Arbeitslose im SGB II

Im Landkreis Lörrach waren im März 2024 insgesamt 6.233 Menschen in den Rechtskreisen des SGB II und III arbeitslos gemeldet. Davon entfallen 3459 auf den Rechtskreis des SGB II. Gegenüber dem Vormonat (5.567) gab es einen leichten Rückgang. Insgesamt bewegen sich die Zahlen jedoch das ganze Jahr auf diesem Niveau. Die SGB II-Quote¹ liegt im Dezember 2023 im Landkreis Lörrach bei 5,9 % (Land Baden-Württemberg: 5,4 %).

Im Vergleich zum Vorjahresmonat hat sich die Zahl der SGB II-Arbeitslosen um 400 Personen bzw. 11,1 % erhöht.

3.459 Personen sind im SGB II arbeitslos gemeldet. Im Vorjahresvergleich zeigt sich ein Anstieg um 11,1 %.

¹ SGB II-Quote = Bestand an Personen in Bedarfsgemeinschaften (erwerbsfähige Leistungsberechtigte und nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte) bezogen auf die Wohnbevölkerung zum 31.12. unter 65 Jahren.

Nachfolgend wird zunächst die Verteilung innerhalb der Gruppen der Arbeitslosen im SGB II im Überblick dargestellt. Daran anschließend folgt die Erläuterung der Entwicklung der einzelnen Teilgruppen sowie Geschlechterverteilungen.

Strukturmerkmale der Arbeitslosen im SGB II (Stand März 2024)

Merkmal	Landkreis Lörrach	Land Baden-Württemberg
15 bis unter 25 Jahre	3,3 %	6,5 %
55 Jahre und älter	24,0 %	18,8 %
Langzeitarbeitslose	42,1 %	44,2 %
50 und älter	34,6 %	, %
Ausländer/innen	50,1 %	50,5 %
Schwerbehinderte	5,6 %	5,7 %

Frauen und Männer im SGB II

Die Differenzierung nach Geschlecht zeigt, dass im März 2024 im Landkreis Lörrach 48,7 % der SGB II-Arbeitslosen Frauen (1.686) und 51,3 % Männer (1.773) sind. Die Betrachtung der zeitlichen Entwicklung zeigt, dass die prozentuelle Verteilung zum Vorjahresmonat absolut identisch ist, aber die absoluten Zahlen angestiegen sind (Frauen +197; Männer +203)

Im SGB II sind mit 51,3 % Männer und 48,7% Frauen die Männer stärker vertreten, der Vorjahresvergleich zeigt jedoch einen starken Anstieg der absoluten Zahlen beider Geschlechter.

Jugendliche und junge Erwachsene unter 25 Jahre im SGB II

Insgesamt waren 113 junge Erwachsene im März 2024 im Landkreis Lörrach als arbeitslos im SGB II registriert, d.h. 3,3 % der SGB II-Arbeitslosen waren unter 25 Jahre (Baden-Württemberg: 7,2 %). Gegenüber dem Vorjahresmonat sank die Zahl der arbeitslosen jungen Erwachsenen im Landkreis Lörrach um 15,0 % oder 17 Personen. Auf Landesebene ist ein Anstieg der unter 25jährigen im SGB II um 16,3 % zu beobachten.

3,3 % aller SGB II-Arbeitslosen sind unter 25 Jahre alt. Insgesamt zeigt sich ein Rückgang im Vorjahresvergleich um 15,0%

Ältere Arbeitslose im SGB II (Ü55)

Im März 2024 waren 830 Personen oder 24,0 % der SGB II-Arbeitslosen älter als 55 Jahre (Ü55). Gegenüber dem Vorjahresmonat steigt die Zahl der älteren SGB II-Arbeitslosen insgesamt um 27,5 % bzw. 179 Personen, während auf Landesebene ein Anstieg um 16,4 % festzustellen war.

Der Anteil der über 55jährigen liegt im SGB II bei 24,0 % und ist im Vergleich zum Vorjahr stark angestiegen.

Langzeitarbeitslosigkeit im SGB II

Im März 2024 waren von den 3.459 Arbeitslosen im SGB II insgesamt 1.457 Personen oder 42,1% langzeitarbeitslos. Gegenüber dem Vorjahresmonat ist ein Anstieg von 158 (12%) Personen zu verzeichnen; auf Landesebene steigt die Anzahl um 18,2%.

Der Anteil der langzeitarbeitslosen Menschen im SGB II hat sich mit 42,1 % (Änderung um 12 %) verschlechtert.

Ausländer/innen und Personen mit Migrationshintergrund im SGB II

Die Zahl der ausländischen arbeitslosen Personen im SGB II lag im März 2024 im Landkreis Lörrach bei 50,1% (1.734 Personen) und ist im Vergleich zum Vorjahresmonat um 256 Personen bzw. 17,9 % angestiegen. Im Vergleich: Landesweit hatten im Dezember 2023 54,5 % der SGB II-Arbeitslosen in Baden-Württemberg keine deutsche Staatsangehörigkeit.

Ausländische Personen stellen einen Anteil von 50,1 % der SGB II-Arbeitslosen dar.

Personen mit einer Schwerbehinderung im SGB II

Im März 2024 wiesen im Landkreis Lörrach 5,6 % der SGB II-Arbeitslosen eine Schwerbehinderung auf. Mit diesem Anteil liegt der Kreis unter dem Anteil auf Landesebene (5,4 %). Insgesamt haben 194 arbeitslose Personen im SGB II eine Schwerbehinderung. Gegenüber dem Vorjahresmonat ist die Anzahl leicht gestiegen (+19).

Der Anteil der Menschen mit einer Schwerbehinderung im SGB II liegt mit 5,2 % unter dem Landeschnitt.

Alleinerziehende im SGB II

Im Rechtskreis des SGB II wiesen im Dezember 2023 insgesamt 1294 Personen das Kriterium „alleinerziehend“ auf. Dies entspricht einem Anteil von 37,0 % an allen registrierten SGB II-Arbeitslosen (Baden-Württemberg: 37,6 %). Von diesen 1.294 Personen waren 1.278 Frauen (98,76 %) und 16 Männer (1,24 %).

Die Differenzierung nach Geschlecht zeigt, dass bei den Frauen ein starker Anstieg und bei den Männern fast gar keine Veränderung zu beobachten war. Der ergänzende Blick auf die Verteilung zeigt zudem, dass 75,8 % der arbeitslosen Frauen im SGB II alleinerziehend sind, bei den arbeitslosen Männern sind es hingegen ca. 1 %.

Von den weiblichen SGB II-Arbeitslosen sind mehr als drei Viertel (75,8 %) alleinerziehend, bei den Männern sind es hingegen nur 1 %. Der Anteil der Alleinerziehenden liegt auf dem Landeschnitt (76,3 %).

1.2. Die regionale Ausgangslage für das spezifische Ziel h) Regionale Förderung „Jugendliche“

Anhand der folgenden Basisindikatoren kann die Ausgangssituation im Landkreis Lörrach im Hinblick auf das spezifische Ziel durch die Situation der Schulabgänger/innen aus allgemeinbildenden Schulen ohne bzw. mit Hauptschulabschluss für das Schuljahr 2018/2019, sowie die Schulsituation von ausländischen Jugendlichen beschrieben werden. Insgesamt zeigt sich folgendes Bild:

Tabelle 1 Schulabgänger/innen allgemeine und berufliche Schulen 2020/2021 (in%)

	Jahr	ohne HS-Abschluss	mit HS-Abschluss	mittlerer Abschluss	FH-/ Hochschulreife
Allgemeinbildende Schulen (öffentlich + privat)	2021 (2.095 Abgänger/innen)	5,0	20,8	47,2	27,0
	2020 (2.215 Abgänger/innen)	4,7	18,0	48,6	28,7
	2019 (2.170 Abgänger/innen)	5,3	16,6	46,8	31,3
	2018 (2.358 Abgänger/innen)	6,8	19,3	45,7	28,2
	2017 (2.360 Abgänger/innen)	5,6	15,5	48,8	30,1
	2016 (2.579 Abgänger/innen)	5,1	18,3	47,9	28,7

Quelle: Statistisches Landesamt Baden-Württemberg, (Schulstatistik 2016/2017/2018/2019/2020/2021)

Im Landkreis Lörrach haben im Jahr 2021 5,0 % der *Absolvent/innen die allgemeinbildende Schule* ohne einen Hauptschulabschluss verlassen. Im Vergleich zu 2020 ist dieser Anteil deutlich gestiegen. Der Anteil der Abgänger/innen mit Hauptschulabschluss ist insgesamt gestiegen und liegt aktuell bei 20,8 %. Leicht gesunken ist der Anteil der Schulabgänger/innen mit mittlerem Abschluss, der bei 47,2 % liegt. Leicht gesunken ist der Anteil der (Fach)Abiturienten/innen mit einem Wert von 27,0 %.

1.3. Handlungsbedarf auf der Grundlage der Ausgangsbeschreibung

Auf Basis der Ergebnisse der Ausgangsbeschreibung des Arbeitsmarktes in Lörrach werden hier die jeweiligen Handlungsbedarfe im Hinblick auf die Interventionsfelder des regionalisierten ESF dargestellt.

Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit und der Teilhabechancen

Insgesamt zeigt sich vor dem Hintergrund der Arbeitsmarktdaten der Bundesagentur für Arbeit für den Landkreis Lörrach ein Anstieg der Arbeitslosigkeit im Rechtskreis des SGB II von 2,1% im Juni 2021 auf 2,5% im Juni 2022. Damit zeigt sich hier ein deutlich negativerer Trend als auf Landesebene, wo ein gleichbleibendes Ergebnis von 2% zu beobachten war.

Insgesamt kann hier angesichts der Fallzahlen von einer stabilen Entwicklung der Arbeitslosigkeit im SGB II ausgegangen werden. Nach wie vor verdienen aber Teilgruppen der unter 25jährigen sowie die über 50jährigen, aber auch Langzeitarbeitslose und jene ohne Berufsabschluss ein besonderes Augenmerk. Die Anteile dieser Gruppen liegen allesamt leicht über dem Landeswert. Auch mit Blick auf die erwerbsfähigen Leistungsberechtigten zeigen sich die benannten Personengruppen als diejenigen mit einem vermeintlich hohen Unterstützungsbedarf.

Zudem sind von der Gruppe der arbeitslosen Menschen mit Migrationshintergrund überdurchschnittlich viele Personen auf Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) angewiesen. Dies gilt insbesondere für diejenigen ohne Hauptschulabschluss und/ oder ohne Berufsabschluss, die bei dieser Zielgruppe im Vergleich zu Personen ohne Migrationshintergrund deutlich häufiger im SGB II vertreten sind.

Der Handlungsbedarf für den ESF in diesem Interventionsfeld bestand und besteht fortan in der Stabilisierung von Lebensverhältnissen und Verbesserung der Teilhabe am Arbeitsmarkt. Es gilt, für die benannten Personengruppen die Heranführung an Maßnahmen der Arbeitsförderung mit einer individuellen beruflichen Perspektive zu verknüpfen. Diese sollen auch helfen, Lebensverhältnisse zu stabilisieren, um durch niedrigschwellige Integrationsangebote Teilhabe am Arbeitsleben zu gewährleisten. Vor dem Hintergrund einer steigenden Bedeutung sozialer Inklusion in der europäischen Arbeits- und Beschäftigungspolitik sollten im Rahmen dieses Ziels auch Menschen mit Behinderung an den Arbeitsmarkt herangeführt werden.

Vermeidung von Schulabbruch und Verbesserung der Ausbildungsfähigkeit

Insgesamt lässt sich die Zielgruppe die Schüler/innen und jungen Menschen, die von Schulversagen und Schulabbruch bedroht sind und die von schulischen Regelsystemen nicht oder nicht mehr ausreichend erreicht werden können, mit statistischen Daten nur schwer beschreiben. Ausgehend von den Daten der Schulabgangsstatistik sowie den Daten über die erfolgten Schulabbrüche zeigt sich jedoch mit Blick auf die Absolvent/innen ohne Hauptschulabschluss, dass weiterhin in besonderer Weise ausländische Schüler/innen hiervon betroffen sind. Mit Blick auf die Frage, welche Schulform jene Absolvent/innen ohne Hauptschulabschluss zuvor besucht haben, zeigt sich ein hoher Anteil von Schüler/innen der Sonderschulen, aber auch der Haupt- und Werkrealschulen.

Es wird erwartet, dass Maßnahmen dort ansetzen, wo die Problemlagen der Schüler/innen über die standardisierten Angebote der Schulen, der Schulsozialarbeit und der Jugendsozialarbeit nicht ausreichend beantwortet werden können. Diese Maßnahmen müssen sehr kleinschrittig und individuell angelegt sein, um schulmüde Jugendliche durch professionelle Hilfestellung und Aktivierung ihrer Familien bzw. ihres sozialen Umfeldes wieder auf den Weg in Richtung Schulabschluss zu bringen. Dabei müssen im Sinne eines Fallmanagements alle Akteure der relevanten Unterstützungssysteme (Schule, Jugendarbeit, Soziale Dienste, auch Vereine etc.) an der Reintegration beteiligt werden.

2. Formulierung von Zielen; Definition der Zielgruppen

Folgend werden die spezifischen Ziele des Operationellen Programms, die vom Land für die Regionalisierung zur Verfügung gestellt werden, im Einzelnen aufgegriffen.

Projektträger sind aufgefordert, in ihren regionalen Antragskonzepten neben den spezifischen Zielen auch die bereichsübergreifenden Grundsätze (Querschnittsziele) des ESF, nämlich der Gleichstellung von Frauen und Männern, der Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung, und wenn relevant der nachhaltigen Entwicklung sowie der Förderung der transnationalen Zusammenarbeit zu berücksichtigen bzw. darzustellen.

Spezifisches Ziel h) regionale Förderung Langzeitarbeitslose

Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit und der Teilhabechancen von Menschen, die besonders von Armut und Ausgrenzung bedroht sind

Zielgruppen

sind arbeitsmarktferne SGB II-Bezieher mit multiplen Vermittlungshemmnissen:

- besonders benachteiligte Langzeitarbeitslose mit multiplen Vermittlungshemmnissen
- Menschen die von Diskriminierung und Exklusion bedroht sind
- (geflüchtete) Frauen mit Gewalterfahrung / in prekären Lebenssituationen

Der Arbeitskreis hat in seiner Sitzung am 07.03.2024 beschlossen, alle genannten Zielgruppen in eine ESF-Förderung des Jahres 2025 aufzunehmen:

In diesem spezifischen Ziel werden vielfach belastete, arbeitsmarktferne Zielgruppen angesprochen, bei denen eine Integration in den Arbeitsmarkt in der Regel nur über Zwischenschritte der gesellschaftlichen, psychosozialen und gesundheitlichen Stabilisierung möglich sein wird.

- ⇒ Beratungsangebote, weiterführenden Hilfeangeboten, tagesstrukturierende und sozialintegrative Maßnahmen können Module einer niedrigschwelligen Ansprache zur Erhöhung von Schlüsselqualifikationen dieser Zielgruppen sein.
- ⇒ Mit Hilfe von Maßnahmen ggf. über Zwischenstufen des geförderten Arbeitsmarktes oder – bei Vorliegen einer Schwerbehinderung – über Integrationsfirmen könnten Potenziale für eine Wiedereingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt ermittelt werden und damit die Beschäftigungsfähigkeit verbessern.
- ⇒ Kultur- und geschlechtersensible Maßnahmen zur Alltagsstabilisierung
- ⇒ Maßnahmen zur gesundheitlichen Stabilisierung und zur sozialen Integration

Spezifisches Ziel h) Regionale Förderung Jugendliche

Zielgruppen sind:

- Vom Schulabbruch bedrohte Schüler*innen ab Sekundarstufe 1
- Marginalisierte, benachteiligte „entkoppelte“, ggf. von Wohnungslosigkeit bedrohte junge Menschen

Mögliche Ansätze in diesem spezifischen Ziel sind:

- Aktivierende Arbeit mit besonders benachteiligten Schüler*innen
- Aufsuchende Beratung und individuelle sozialpädagogische Begleitung
- Motivieren von jungen Frauen und insbesondere jungen Männern zur Weiterverfolgung ihrer Bildungslaufbahn und Erlangung ihrer Abschlüsse.
- Gezielte Förderung und Integration von Jugendlichen mit Migrationshintergrund: Sprachhindernisse und schulische Qualifikationsdefizite abbauen, Motivation aufbauen.
- Einbeziehung von Eltern (v. a. in bildungsfernen Familien).
- Einbeziehung von Sozial- bzw. Lebensräumen

3. Umsetzung der Ziele

Die zur Ausschreibung zur Verfügung stehenden ESF-Mittel betragen für das Jahr 2025 insgesamt 209.090 EURO für den Zeitraum eines Jahres. Eine Aufteilung der Finanzmittel zwischen den beiden Zielgruppen wird nicht vorgegeben

Auf der Basis der im ESF-Arbeitskreis beschlossenen Arbeitsmarktstrategie wird die Ausschreibung für die Projektanträge 2025 veröffentlicht. Die Bekanntmachung der regionalen ESF-Strategie und deren Förderschwerpunkte erfolgt durch einen Verweis in einer Pressemitteilung auf der Internetseite des Landkreis Lörrach.

Projektträger können bis zur Antragsfrist 31.05.2025 (**ACHTUNG NEU**) ihre Projektanträge unter Nutzung des elektronischen Antragsverfahrens ELAN zentral bei der L-Bank einreichen. Das für die neue Förderperiode aktualisierte ELAN-Tool steht auf der Internet-Seite www.esf-bw.de zur Verfügung.

Zur Antragstellung sind des Weiteren zu berücksichtigen:

- Die L-Bank wird nur regionale ESF-Projekte bewilligen, deren *förderfähige Gesamtkosten* einen Betrag von 30.000 € nicht unterschreiten und die eine Förderung für mindestens 10 Teilnehmende beantragen.
-
- Der ESF Plus-Förderanteil an der *öffentlichen Finanzierung* des Projektantrages soll im Förderrahmen zwischen 30 % und max. 40 % liegen.
- Förderfähig sind direkte Personalausgaben einschließlich Sozialabgaben und sonstige Arbeitgeber*innenanteile, die aufgrund eines Arbeitsvertrages vergütet werden bis maximal 99.000 EUR pro Jahr und Vollzeitstelle
- Honorare (ohne zusätzliche Kosten) für freiberuflich Beratende sind bis zu einem Tagessatz von 800 EUR bzw. bis zu 100 EUR pro Stunde zuschussfähig.
- Aufgrund der notwendigen Abgrenzung der Förderung durch den ESF des Bundes und der Länder ist darauf zu achten, dass sich regionale Projektkonzepte deutlich von den Konzepten der Bundesprogramme abgrenzen.
- Bei der Projektkonzeption ist möglichst darauf zu achten, vorhandene Netzwerke zu integrieren.
- Der ESF Plus soll positiv zur Einhaltung und zum Schutz aller in der Charta verankerten Grundrechte beitragen. Vorhaben des ESF Plus sollen daher unter Einhaltung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union durchgeführt werden. Die Antragstellenden geben an, ob das von ihnen eingereichte ESF-Fördervorhaben der Charta Rechnung trägt. Im Antragsformular lautet die diesbezügliche Frage: „Mein Projekt trägt zur Einhaltung der Charta der Grundrechte bei: Ja / Nein“.

- Im ELAN ist zu bestätigen, dass die Direkten Personalkosten mit der beim Begünstigten üblichen Vergütungspraxis für die betreffende berufliche Tätigkeit oder mit dem geltenden nationalen Recht, Tarifverträgen oder offiziellen Statistiken in Einklang stehen und dass für die Durchführung der Fördermaßnahme Projektmitarbeitende (internes Personal) mindestens wie im ELAN aufgeführt freigestellt werden. Dazu werden BEIBLÄTTER z.B. zu Kooperationsprojekten erwartet bzw. werden Beiblätter zu beachten sein.
- Nicht mehr zulässig als durchlaufende Kosten und Finanzierung sind passive Lehrerpauschalen

Im Rahmen der Arbeitskreissitzung im Juli 2024 findet die Priorisierung anhand des Ranking-Verfahrens statt. Die Auswahl der Projekte erfolgt unter dem Abgleich und der Übereinstimmung der Projektanträge mit den regionalen Arbeitskreiszielen, Zielgruppen und den Querschnittszielen. Die Geschäftsstelle ist Ansprechpartner für die Träger während der Projektentwicklung und der Projektlaufzeit. In allen Phasen wird den Querschnittszielen Rechnung getragen.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens. Die Maßnahmen dürfen nicht vor der Bewilligung begonnen werden.

4. Festlegung der Evaluationsschritte

Die Verfahren der Ergebnissicherung orientieren sich an den festgelegten Zielen des Arbeitskreises sowie der Umsetzung des Querschnittsziels zur Gleichstellung der Geschlechter, der Nachhaltigkeit und der Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung, durch:

- den Abgleich des bewilligten Antrags mit dem Sachbericht im Verwendungsnachweis des jeweiligen ESF-Projekts,
- Qualitätsberichterstattung zur regionalen Ergebnissicherung durch die Projektträger im Rahmen der Sachberichterstattung, sowie
- Projekt- und Ergebnispräsentationen im Kontext von jährlich stattfindenden Strategiesitzungen des regionalen ESF-Arbeitskreises nach einem vorgegebenen Format.